

Vorlage Nr.: **61**  
Verantwortlich: **Dez. 1**  
Dienststelle: **ZJD**

## Flächenhaftes Naturdenkmal „Rennbuckeldüne“

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	24.11.2021	2	x		

### Information (Kurzfassung)

Die untere Naturschutzbehörde plant die Neuausweisung des flächenhaften Naturdenkmals „Rennbuckeldüne“ in der Nordweststadt. Die Frist zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange endet am 12. November 2021.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen   Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein  Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema: Grüne Stadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## **Ergänzende Erläuterungen**

### **I. Schutzgegenstand und Gebietsabgrenzung**

Die untere Naturschutzbehörde plant die Neuausweisung des flächenhaften Naturdenkmals „Rennbuckeldüne“ in der Nordweststadt. Eine entsprechende Planung ist auch im Landschaftsplan 2030 vorgesehen. Flächenhafte Naturdenkmale nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz sind Flächen von bis zu 5 ha Größe, deren besonderer Schutz, z. B. aus wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit und Schönheit erforderlich ist.

Das ca. 2 ha große Gebiet besteht aus zwei Teilen, die durch die Gebäudekörper der Rennbuckelschulen getrennt werden. Der südliche Teil grenzt im Süden an den Karlsruher Weg und der nördliche Teil grenzt im Norden an einen Bolzplatz. Die westliche und östliche Grenze bilden die Gärten der Bonner Straße und der Straße am Rennbuckel (siehe Karte in Anlage 1).

Vorrangiger Schutzzweck ist der Erhalt einer eiszeitlich entstandenen Binnendüne. Als letzte markante weitgehend unbebaute Düne im Karlsruher Stadtgebiet genießt die Rennbuckeldüne einzigartige Bedeutung. Sie ist zudem ein Trittstein für den Verbund der Mager- und Rohbodenbiotope der Trockenlebensräume. Außerdem zeichnet sich die Fläche durch das Vorkommen zahlreicher seltener Pflanzen und Tierarten aus.

Das Gebiet wurde bereits 1987 von der Stadt erworben, um eine unkontrollierte Bebauung der Düne zu verhindern. Seither wurde nur der Neubau der Sporthalle zugelassen. Mit der Unterschutzstellung ist nur noch eine eng begrenzte Erweiterung der dort ansässigen Schulen möglich.

Das Gebiet wird von den umliegenden Anwohnerinnen und Anwohnern gerne als naheliegende Auslaufstrecke für Hunde benutzt. Ebenso passieren Schülerinnen und Schüler die Fläche, um zur Schule zu gelangen.

Die geplanten Ge- und Verbote sind dem Verordnungsentwurf zu entnehmen (siehe Anlage 2). Aus naturschutzfachlichen Gründen ist vorgesehen, ein Betretungsverbot der geschützten Fläche bis auf definierte Pfade zu erwirken. Ebenso sollen Hunde zukünftig an die kurze Leine genommen werden. Aufgrund der sehr zentralen Lage des Gebietes, wie auch der bisherigen Nutzung der Fläche, ist bezüglich dieser beiden Verbote mit Einwendungen zu rechnen. Die Ausgestaltung der Betretungsregelung ist daher ggf. im Verfahren noch näher zu prüfen und zu entwickeln.

### **II. Aktueller Verfahrensstand**

Zur Unterschutzstellung bedarf es eines förmlichen Rechtsverordnungsverfahrens nach § 24 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Die Entscheidung über die Unterschutzstellung obliegt dem Oberbürgermeister als Leiter der unteren Naturschutzbehörde.

Am 30. September 2021 konnte mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gestartet werden. Dabei wurden auch die anerkannten Naturschutzverbände und die Bürgervereine Nordweststadt und Mühlburg beteiligt. Die Anhörung endet am 12. November 2021. Daher können im Rahmen der Vorlage noch keine Ergebnisse mitgeteilt werden. Hierzu wird es im AUG/Naturschutzbeirat am 24. November 2021 eine Tischvorlage zu den Rückläufen geben.

### **III. Ausblick**

Nach Eingang aller Rückmeldungen der Träger öffentlicher Belange findet eine Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken statt. Gegebenenfalls wird der Verordnungsentwurf noch angepasst. Anschließend findet die Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs für die Dauer eines Monats im Rathaus am Marktplatz und im Internet statt. Je nach Eingang von Einwendungen, wird die Verordnung nochmals angepasst.

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung werden der AUG/Naturschutzbeirat sowie der Gemeinderat im Rahmen der Anhörung der Gemeinde nochmals beteiligt. Im Anschluss könnte die Verordnung vom Oberbürgermeister ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verordnung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Der Abschluss des Verfahrens ist für die erste Jahreshälfte 2022 geplant.

#### Anlagen

Anlage 1: Schutzgebietskarte (Entwurf)

Anlage 2: Verordnungstext (Entwurf)

#### **Beschluss:**

Antrag an den AUG/Naturschutzbeirat

Der AUG/Naturschutzbeirat nimmt zur Kenntnis